

ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen

Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Löbersdorf, Möblitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurkapelle, Schrenz, Schortewitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Zörbig
1060

Jahrgang 34 | Nummer 12
Dienstag, den 5. November 2024

| Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 13. November 2024

| Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 28. November 2024

Wahlaufruf zum zweiten Jugendstadtrat der Stadt Zörbig

Liebe Jugendliche!

Damit ihr mitbestimmen könnt und eure Interessen in die Entscheidungen über die Entwicklung unserer Heimat einbezogen werden, findet am **23. Februar 2025** die Wahl unseres Jugendstadtrates statt. Der Jugendstadtrat ist die Interessenvertretung für grundsätzlich alle jungen Menschen in unserer Stadt. Er hat ein festes Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen und soll jährlich ein Budget in Höhe von 5.000,- EUR erhalten, um eigene Projekte selbstbestimmt umzusetzen. Der Bürgermeister übernimmt den Vorsitz (ohne Stimmrecht), um mit euch gemeinsam zu gestalten. Im Jugendstadtrat sollen mindestens 7, aber höchstens 11 Personen mitwirken. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit ihrem Hauptwohnsitz in der Stadt Zörbig gemeldet sind.

Die Wahl wird als reine Briefwahl (portofrei) durchgeführt und die Bewerbungsfrist endet am Stichtag, dem 20. Dezember 2024. Alle ca. 650 Wahlberechtigten erhalten spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die vollständigen Wahlunterlagen mit Stimmzettel. Weitere Informationen zum Jugendstadtrat und insbesondere der Wahl folgen in Kürze und findet ihr in der Satzung auf unserer Internetseite: <https://www.stadt-zoerbig.de/de/jugendstadtrat>.

Alle wahlberechtigten Jugendlichen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, können sich als Jugendstadträte bewerben. Ich rufe euch deshalb dazu auf, euch um ein Amt im Jugendstadtrat zu bewerben. Die Bewerbungsunterlagen könnt ihr von unserer Internetseite <https://www.stadt-zoerbig.de/Stadtleben/Stadt/Wahlen/> herunterladen.

Bei Bewerbungen minderjähriger Kandidatinnen und Kandidaten

müssen aus rechtlichen Gründen eure Eltern schriftlich zustimmen. Die Bewerbungsfrist läuft vom 25. November bis zum 20. Dezember 2024.

Bitte bewirbt euch bis spätestens zum 20. Dezember 2024 bei:
Stadt Zörbig
Pass- und Meldewesen
Markt 12
06780 Zörbig

Für alle Fragen zum Thema Jugendstadtrat steht euch Frau Anton zur Verfügung.
Telefon: 034956 60103
jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de

Matthias Egert
Bürgermeister Stadt Zörbig



Mitteilungen der Stadt Zörbig

Interkommunale Wärmeplanung (KWP) in Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig startet

Die Kommunen Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig mit zusammen 36 Ortsteilen lassen unter Federführung der STEG Bitterfeld-Wolfen mbH den interkommunalen Wärmeplan erarbeiten. Die Interkommunale Wärmeplanung bildet die Grundlage, um in den beteiligten Gemeinden die klimaneutrale Umstellung der Wärmeversorgung schrittweise bis 2040 erfolgreich zu bewältigen. Die Planung wird voraussichtlich im August 2025 abgeschlossen sein. Während des Prozesses ist die Beteiligung, sowohl von Energieakteuren als auch Nutzern, das heißt Bürgerinnen und Bürgern, Handwerksunternehmen, Handel, Ge-

werbe und Dienstleistern als auch Wohnungsgesellschaften beabsichtigt. Bis Ende des Jahres wird das Bearbeitungsteam zunächst den IST Zustand der Energieversorgung in Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna und Zörbig ermitteln. Die Bestandsanalyse betrachtet die Wärmeverbräuche und -bedarfe von Wohn- und Nichtwohngebäuden, den Bestand der Energieerzeugungsanlagen und die vorhandenen Netze sowie eingesetzter Energieträger. Daraus wird die Treibhausgasbilanz für das gesamte Gebiet abgeleitet. Anschließend erfolgt eine Potenzialanalyse für die zukünftige Wärmeversor-

gung. Dabei wird die Wirtschaftlichkeit der in Frage kommenden Versorgungssysteme betrachtet, um die jeweils günstigsten Varianten zu finden. An dieser Stelle, voraussichtlich im April 2025, ist es möglich, der Bürgerschaft erste fundierte Informationen zur Verfügung zu stellen und sie bei den weiteren Schritten inhaltlich zu beteiligen. Aus beiden Bausteinen lassen sich Ziel- und Entwicklungsszenarien für die Gemeinden ableiten. Dazu werden die Gemeindegebiete in Versorgungsgebiete (leitungsgebunden bzw. dezentral) eingeteilt. Anschließend wird ein Maßnahmenkatalog aufgestellt und eine Umsetzungsstrategie abgestimmt.

Neue Bücher im Sortiment der Stadtbibliothek Zörbig

Romane



<u>Titel</u>	<u>Autor</u>
Am Tag, bevor der Frühling kam	Cornelsen, Ella
Das Dickicht	Kuhl, N., Sandrock, S.
Das Licht in den Birken	Fölk, Romy
Der Kryptologe Bd. 1 – 7	Haller, Elias
Der Liebesbrief	Saberton, Ruth
Die Familienangelegenheiten der Johanne Johansen	Heldt, Dora
Die Sehenden und die Toten	Piontek, Sia
Die Töchter der Ärztin Bd. 1 – 3	Sommerfeld, Helene
Die Verborgenen	Geschke, Linus
Die Wahrheit meiner Mutter	Hjorth, Vigdis
Dunkles Wasser Bd. 5	Link, Charlotte
Eisfeld – Der Fall Katharina S.	Weinert, Steffen
Glück für Wiedereinsteiger	Berling, Carla
Hildur/Der Schatten des Nordlichts Bd. 3	Rämö, Satu
Im Namen der Barmherzigkeit	Lind, Hera
Kairos	Erpenbeck, Jenny
Man sieht sich	Karnick, Julia
Mühlensommer	Bogdahn, Martina
Signum/Stromland Bd. 2	Lindqvist, John A.
Stalker – Er will dein Leben	Strobel, Arno
Und Großvater atmete mit den Wellen	Teige, Trude
Unter dem Moor	Weber, Tanja
Zeit zu verzeihen	Lind, Hera

Ein Leben zählt nicht – als Frau im arabischen Clan
Putinland
Wie du Menschen loswirst, die dir nicht guttun
Wo ein FUCK IT, da ein Weg

Arab, Latife
Wolkow, Leonid
Weidlich, Andrea
Weidlich, Andrea

Kinderbücher



<u>Titel</u>	<u>Autor</u>
Percy Jackson/ Der Kelch der Götter Bd. 6	Riodan, Rick
Bitte nicht öffnen/Knautschig! Bd. 9	Habersack, Charlotte
Das Reich der Sieben Höfe/Silbernes Feuer	Maas, Sarah J.
Die schönsten Geschichten zu Weihnachten	Steffensmeier, A.
Explorer Team Bd. 1 – 5	Dittert, Christoph
Furzips Bd. 5	Lüftner, Kai

Die Anschaffung der Medien finanziert sich aus Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt, des Landkreises Anhalt Bitterfeld und Eigenmitteln der Stadt Zörbig.



Sachbücher

<u>Titel</u>	<u>Autor</u>
Altern	Heidenreich, Elke
Toxische Familien	Hohensee, Thomas
Effektiv Entgiften	Dr. Hölzl, Marcus
In den Wäldern Sibiriens	Tesson, Sylvain
Mama kann nicht mehr	Knörschild, Julia

KULTURQUADRAT Schloss Zörbig
Bibliothek
Am Schloss 10
06780 Zörbig
Tel.: 034956/239112
E-Mail: bibliothek@stadt-zoerbig.de
Öffnungszeiten:
Dienstag von 10.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag von 13.00 – 16.30 Uhr

*Allen älteren Bürgerinnen und Bürgern, die im November geboren sind:
„Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!“*

OT Großzöberitz

Frau Winnie Amft
Herr Helmut Wieser
Frau Christel Bowkalow
Frau Marlen Kirchhoff

OT Löberitz

Frau Christa Schilling

OT Prussendorf

Frau Irene Gerber
Herr Günther Hintsche

OT Quetzdölsdorf

Frau Barbara Gruhne

OT Salzfurkapelle

Herr Eberhard Stoye
Herr Kurt Gierke
Herr Erich Fischer

OT Schortewitz

Herr Günther Westphal

OT Stumsdorf

Herr Konrad Weiblen
Frau Kornelia Jäger

75. Geburtstag
75. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag

80. Geburtstag

85. Geburtstag
75. Geburtstag

70. Geburtstag

90. Geburtstag
75. Geburtstag
70. Geburtstag

70. Geburtstag

75. Geburtstag
70. Geburtstag

OT Zöbzig

Frau Gisela Schwarzkopf
Frau Sigrid Rößler
Herr Dr. Werner Nogossek
Herr Horst Bloch
Frau Heide Lore Möser
Frau Mechthild Kauf
Frau Hannelore Deiss
Frau Isolde Jarschke
Herr Hilmar Schwertfeger
Herr Hilmar Trappiel
Frau Bärbel Franke
Frau Roswitha Deiß
Herr Uwe Müller
Herr Erland Lutter
Herr Dieter Hahnemann
Frau Sabine Schlaß
Frau Margit Mann
Herr Klaus Borstorff

85. Geburtstag
85. Geburtstag
85. Geburtstag
80. Geburtstag
80. Geburtstag
75. Geburtstag
75. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag
70. Geburtstag

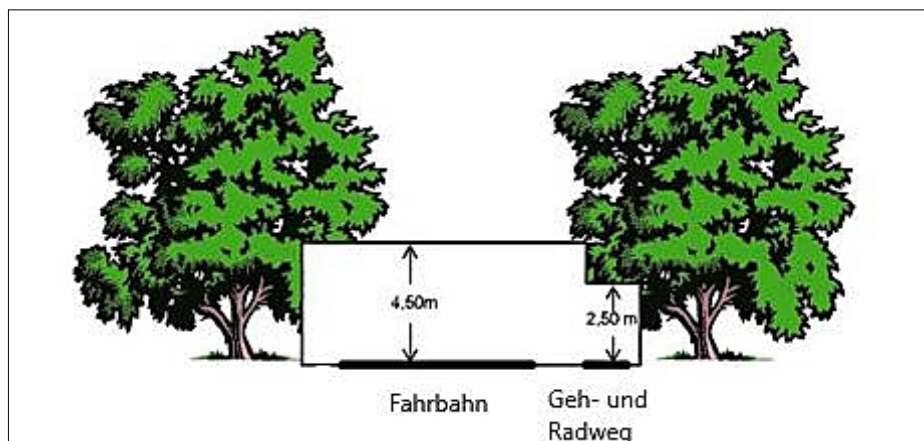
Stephanie Wolf
SB Pass- und Meldewesen

Rückschnitt von Bäumen und Hecken

Nicht nur auf den Gehwegen müssen regelmäßig Pflanzen entfernt werden, sondern auch im sogenannten Lichtraumprofil darüber (Verkehrssicherungschnitt). Das Lichtraumprofil definiert den „lichten Raum“ über Straßen, Geh- und Radwegen, der von Gegenständen oder Pflanzen freizuhalten ist. Über Geh- und Radwegen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen sowie Feuerwehrezufahrten eine Höhe von mindestens 4,50 m unbedingt freigehalten werden.

<https://www.bartholomae.de/2021/Lichtraumprofil.htm>

gibt es Probleme, durch enge Straßen zu kommen, wenn zusätzlich Äste in die Fahrbahn ragen. Dies kann im Notfall wertvolle Minuten kosten.



Zu tief hängende Äste können zu erheblichen Sachschäden, oder sogar zu Personenschäden führen. Hecken, Sträucher, Bäume oder sonstige Anpflanzungen dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum wachsen und dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Die „Leichtigkeit“ des Verkehrs ist insbesondere für die Feuerwehr von Bedeutung. An vielen Stellen



Auch für Fußgänger, speziell für Kinder, Eltern mit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer muss die Nutzung von Gehwegen möglich sein, da sie per Gesetz, zu ihrer eigenen Sicherheit, dazu verpflichtet sind, den Gehweg zu nutzen.

Bäume und Sträucher nicht an der Grundstücksgrenze zurück zu schneiden und sie stattdessen in den öffentlichen Bereich wachsen zu lassen oder gar auf städtischen Grundstücken anpflanzen, stellt eine Inanspruchnahme von öffentlichem Raum dar. Diese Inanspruchnahme, auch Sondernutzung genannt, ist erlaubnispflichtig und kann ohne Erlaubnis als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Gleiches gilt für Steine oder sonstige Gegenstände die ohne Erlaubnis auf eine öffentliche Fläche verbracht werden.

Wir bitten Sie daher: Kontrollieren Sie alle Seiten Ihres Grundstückes, die an Gemeindeflächen angrenzen. Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an der Grundstücksgrenze bis zur entsprechenden Höhe zurück. Schneiden Sie Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Straßennamenschilder und Straßenlaternen frei, die von Pflanzen auf Ihrem Grundstück verdeckt werden. Entfernen Sie Steine von Flächen, die nicht Ihr Eigentum sind.

Helfen Sie mit und arbeiten Sie gemeinsam mit uns an einem sicheren und schönen Stadtbild.

Vielen Dank!

gez. Nico Hofert
Fachbereichsleiter
Bildung, Wirtschaft und Ordnung

■ Aus den Ortschaften

Arbeitseinsatz am Haus der Vereine - Seniorentreff Salzfurkapelle/Wadendorf



Am Donnerstag den 19.09.2024 wurde am Haus der Vereine in Salzfurkapelle durch einige Teilnehmer des Seniorentreffs ein Arbeitseinsatz im Außenbereich durchgeführt. Es wurden gezielt Arbeiten erledigt, um die Außenansicht des Hauses sowie des gesamten Geländes zu verbessern. Angesprochen für diese Aufgaben wurden insbesondere die rüstigsten Senioren mit der entsprechend benötigten technischen Ausrüstung.

Die Heckenanlage benötigte dringend einen herbstlichen leichten Rückschnitt, da die Gehwege schon drohten langsam zuzuwachsen. Die hintere Terrasse wurde durch fleißige Frauenhände gesäubert und vom Unkraut befreit. Das alte Sprichwort „Viele Hände schaffen ein schnelles Ende“ hat sich wieder bewahrheitet.

So blieb auch noch Zeit und Gelegenheit nach getaner Arbeit einen gemeinsamen kleinen Imbiss einzunehmen und

mit einem zünftigen Schluck Bier den Tag ausklingen zu lassen.

Ich möchte mich bei allen Teilnehmenden für die Bereitschaft zur Mithilfe bedanken. Somit ist das Vereinshaus wieder schmuck hergerichtet für unsere nächsten Treffen der Senioren.

*gez. Klaus Pahl
Senioren- und
Behindertenbeauftragter*

Seniorentreff Salzfurkapelle/Wadendorf - September 2024

Die Einladung zu unserem Seniorentreff am Dienstag, den 24.09.2024, um 15.00 Uhr, in das Vereinshaus von Salzfurkapelle, unter dem Motto „Kleines Oktoberfest“, hatte so manchen neugierig gemacht. So kamen auch die ersten Gäste schon rechtzeitig, um sich einen guten Platz zu sichern. Die Kaffeemaschinen liefen bereits auf Hochtour und die fleißigen Bäckerfrauen lieferten ihre köstlichen Kuchenkreationen für die Kaffeetafel an. Im Vorfeld wurde das Vereinshaus dem Motto entsprechend bayrisch hergerichtet. Dies reichte von der Tischdeko über Wimpel, Banner und Fahnen bis zu den Lebkuchenherzen und frisch gebackenen Brezeln. Natürlich wurde auch die Bierauswahl dem Anlass gemäß angepasst. So wurde zwar kein Fass angezapft, aber es wurde Weißbier, Oktoberfestbier und das wohlschmeckende Hacker Pschorr zur Auswahl gereicht. Nach der offiziellen Begrüßung durch den Seniorenbeauftragten Herrn Klaus Pahl und der Ehrung der September Geburtstagskinder gab es noch einige Informationen. Es wurde an den Termin zur Infoveranstaltung zum Thema Einrichtung eines Dorfladens in Salzfurkapelle erinnert,

welches sicherlich für die älteren Mitbürger interessant sein sollte. Auch wurde in der Seniorenrunde nochmals dankend die Bereitschaft einiger Seniorinnen und Senioren zum Arbeitseinsatz rund um das Vereinshaus erwähnt. Daran schloss sich ein kleiner Exkurs zum Thema Oktoberfest allgemein an. Dieses wurde ja bereits am 21.09. eröffnet und schließt am 06.10.24. Da waren insbesondere die preislichen Entwicklungen der Maß Bier von bis zu 15,30 € sowie die anvisierte Menge von 7,9 Mio. Litern und das Liter Tafelwasser zu 10 € schon recht sportlich. Bis zu 400 volle Maßkrüge serviert eine Wiesenbedienung pro Tag. Erwartet werden 7,2 Mio. Besucher. Besonders interessant war der Fakt, dass manche Wiesenwirte mit einem 200-Liter-Fass - 280 Maß verkaufen. Ein Schelm der böses dabei denkt.

Besonders freute uns, dass einige Teilnehmer dem Aufruf zum Anlegen einer zünftigen Kleidung gefolgt sind und in Tracht und Dirndl erschienen. Als besondere Überraschung wurde uns zu späterer Stunde, durch den Thurländer Hähnchengrill, für jeden Teilnehmer ein schmackhaftes halbes „Hendl“ frisch und heiß geliefert.

Dank an die Thurländer für das unkomplizierte Entgegenkommen unserer Sonderwünsche.

Jetzt hieß es dann „o'zapft is“ und mit Marillenschnaps klang der Abend aus. Für den neuen Monat wird wie gewohnt ein neues Motto ausgegeben. Lasst Euch dazu überraschen. Wir freuen uns auf Euer kommen.

*Klaus Pahl
Senioren- und
Behindertenbeauftragter*



Was ohne die Unterstützung durch örtliche Unternehmen nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung und deutlich höherem finanziellen Aufwand realisierbar wäre

Einem Großteil unserer Bürger ist durch die Mitgliedschaft in Vereinen, Feuerwehren, Religionsgemeinschaften und durch die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen bekannt, dass zahlreiche örtliche Unternehmen nicht nur als Spendengeber einen hilfreichen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens in unserer Stadt leisten.

Unscheinbarer sind oftmals die direkten Hilfen mit Technik, Material, Personal und dem erforderlichen Fachwissen zur Umsetzung verschiedenartiger Projekte, die ansonsten nur eine schöne Idee, aber keine Wirklichkeit geworden wären.

Vor allem für die Ortschaften, Vereine und Kirchen ist diese Form der Unterstützung oftmals die einzige Lösung und daher sehr bedeutsam.

Dabei wird in der Regel auch kaum viel Tamtam um diese Zusammenarbeit gemacht, sondern es wird heran geklotzt und Tatsachen geschaffen.

Genau deshalb soll mit diesem Beitrag in unser aller Bewusstsein transferiert werden, wie vielseitig, umfassend und nützlich diese Unterstützung für die Gestaltung unseres Wohn- und Lebensumfeldes eigentlich ist und dass es in unser aller Interesse sein sollte, das Geschaffene in Ehren und Ordnung zu halten.

Wegen der großen Anzahl an Aktivitäten von Unternehmen macht es Sinn, im Rahmen einer Folgereihe darüber zu berichten.

Im heutigen Beitrag wurde dazu das seit ca. 15 Jahren in der Ortschaft Schrenz, zuvor jahrzehntelang in Stumsdorf ansässige Familienunternehmen Elektroanlagenbau Jarschke GmbH ausgewählt.

Früher als reiner Elektroinstallationsbetrieb tätig, erweiterte das Unternehmen mit den Jahren und Generationen kontinuierlich sein Leistungsspektrum bzw. Portfolio, weshalb auch die Standortveränderung zur besseren Entfaltung und Verkehrsanbindung notwendig wurde.

Mit der, in den letzten Jahren erfolgten Spezialisierung auf Starkstrom- und Filteranlagen mit bundesweiten Einsätzen ging aber keinesfalls der Blick und das Engagement für den Heimatstandort verloren.

Ganz im Gegenteil, die Ausübung vom Hobby des Juniors Marc Jarschke für Kommunal- und Gartentechnik sowie Baumaschinenverleih eröffnete noch ganz andere Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements in weiten Teilen des Stadtgebietes mit der selbst bereitgestellten Einsatztechnik in Form von Traktor mit zahlreichen Anbaugeräten, Baumaschinen, Messwagen zur Fehlersuche an Elektroanlagen und Transporttechnik.

So wurde unkompliziert in großer Vielfalt technische und personelle Unterstützung unentgeltlich geleistet bei:

- der Fällung, Transport Aufstellung und Hubtechnik zur Schmückung von Weihnachtsbäumen in den Vorjahren zur Festwiese in Stumsdorf
- Festzelt- und Verkaufshüttenaufbau sowie Reinigung der angrenzenden Straßen im Rahmen des Festes der Fahnenweihe des Männerchores 2023
- Fundamentaushub für die Urnengrabanlage auf dem Friedhof in Weben sowie Tiefbau zur Herstellung des Leitungsrabens des Medienanschlusses Abwasser und Trinkwasser für das Kirchengebäude
- Festzeltaufbau, Stromanschluss, Transport Tische und Bänke sowie Mitwirkung bei der Maschinenausstellung anlässlich der Dorffeste 2023 und 2024 im Ortsteil Werben
- Fundamentgründung für die Urnengrabanlage Friedhof Göttnitz, Anlieferung und Verteilung von Mutterboden sowie Gestellung Bagger zum Herbstputz 2024 im Ortsteil Göttnitz
- Herstellung der Fundamentanlagen zur Errichtung der historischen Litfaßsäule und Bücherzelle im Ortsteil Stumsdorf
- Mäh- bzw. Mulcharbeiten auf der Teichwiese im Ortsteil Zöbzig anlässlich des Feuerwehrwettkampfes 2023

- Wegebau auf dem Friedhofsgelände in Stumsdorf
- Abriss und Abtransport der Materialien der alten Kegelbahn auf der Festwiese in Stumsdorf sowie Antransport und Verteilung Mutterboden zur Profilierung des Geländes
- Mäharbeiten auf dem Gelände des Gemeindezentrums in Schrenz
- Unterstützung des Parkvereines in Cösitz durch Bereitstellung von Gerätetechnik für die Parkpflege

Auch bei privaten Anliegen wissen viele Ortsansässige die Bereitschaft, Engagement und Fachwissen von Marc Jarschke zu schätzen und bewerkstelligen Arbeiten gemeinsam.

Dafür an dieser Stelle ein herzliches und anerkennendes Dankeschön im Namen der Beglückten.

Hoffen und wünschen wir, dass die seit geraumer Zeit gewährte Unterstützung auch zukünftig aus wirtschaftlicher Sicht durch das Familienunternehmen, gepaart mit ehrenamtlichem Engagement des Firmenchefs und seiner Mitarbeiter zum Wohle der Gemeinschaft möglich und gewollt ist.

gez. *Andreas Voss*



■ Wirtschaftsnachrichten und Stadtentwicklung

Modernste Technik in altherwürdiger Tradition - 100 Jahre Firma Elektro Lorenz

In heutigen Zeiten, wo fast jeden Tag/jede Woche ein Traditions- und/oder Familienunternehmen Insolvenz anmelden muss, ist es umso schöner, über solch' erfreuliche Ereignisse wie das 100-jährige Jubiläum der familiengeführten Firma Elektro Lorenz aus Zörbig zu schreiben. Ihre Ausdauer und Beständigkeit, ihr Mut trotz der bewegten Firmengeschichte (unter anderem drohende Enteignung in der DDR) sind bemerkenswert. „Viele schwere Zeiten haben wir erfolgreich hinter uns gelassen. Von Krieg, der DDR-Zeit, in der Privatbetriebe nicht gern gesehen waren, bis zur Wiedervereinigung.“, so nachzulesen auf der Homepage von Elektro Lorenz. Nach wie vor steht der erstklassige Meisterfachbetrieb, auch dank der loyalen Mitarbeiter, für höchste Qualität im Großraum Zörbig und darüber hinaus. Das Angebot umfasst unter anderem Alarmanlagen, Beleuchtung, Datentechnik, *Elektroinstallationen* und Energieverteilungsanlagen.

Am 01. Oktober 1924 – im Jahr des Beginns der „Goldenen Zwanziger“ (oder auch „Goldenen Zwanziger Jahre“) – gründete Karl Lorenz in Löbers-



dorf den Installationsbetrieb Elektro Lorenz. Vom Gründer Karl auf seinen Sohn Karl-Heinz übertragen, wurde der Betrieb von Botmar Lorenz am 01. Januar 2022 an seinen ältesten

Sohn Thomas weitergegeben. Starke, innovative und visionäre Impulse, die einst der Gründungsvater gesetzt hat, bilden auch in Zukunft eine wichtige Grundlage für das Fortbestehen von Elektro Lorenz.

Mit seinem 100-jährigen Jubiläum erreicht die Firma einen wichtigen Meilenstein. Dieser wurde am 05. Oktober 2024 mit einer besonderen Festveranstaltung für alle Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Freunden der Familie gefeiert. Ganz im Stil der Zwanziger Jahre.

Kein Angeberwissen: Die „Goldenen Zwanziger“, die von 1924 bis 1929 gingen, veranschaulichen den Wirtschaftsaufschwung und die Verbesserung der Außenbeziehungen in den 1920er Jahren in vielen Industrieländern. Darüber hinaus steht der Ausdruck zudem für eine Blütezeit der deutschen Kunst, Kultur und Wissenschaft.

gez. *Tatjana Anton*

Quellen: elektro-lorenz.de, wikipedia.org

Fotoquelle: *Lorenz*

Fotocollage: *Kerstin Nöhring*

Pressemitteilung der Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld - EWG



Foto: *Sebastian Köhler*

KI verstehen - Innovation nutzen

Die Experten Thomas Neumann (KIT - Karlsruher Institut für Technologie), Jan Schinnerling (cerebricks GmbH) und David Fiegel (Fluks Media) gaben beim Wirtschaftsforum Anhalt-Bitterfeld am 16.10.2024 praxisorientierte Einblicke in die Welt der Künstlichen Intelligenz und konkrete Tipps für die Nutzung in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die rund 80 Teilnehmenden vernetzten sich in der Begleitausstellung mit faszinierenden Anwendungsbeispielen und weiteren Angeboten für Digitalisierungsinteressierte.

Der Einladung der EWG - Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH waren vor allem Personen aus Unternehmen und Gründungsinteressierte aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld gefolgt, worüber sich

Volker Krüger (Stellvertretender Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) sehr freute. „Es wurden heute nicht nur theoretische Kenntnisse erworben oder vertieft. In drei wechselnden Workshops konnten alle Teilnehmenden KI praktisch selbst ausprobieren und Erkenntnisse für eigene betriebliche Abläufe gewinnen.“, bestätigte Elena Herzel (Geschäftsführerin der EWG).

Auch die begleitende Fachaussstellung, auf der erfahrene KI-Nutzer ihre Anwendungsbeispiele präsentierten, zum Ausprobieren einladen oder Angebote beim Finden bzw. Konkretisieren der eigenen Digitalisierungsstrategie unterbreiteten, wurde rege genutzt. Spannend bleibt die Frage, wohin sich KI entwickelt. Aber keinesfalls werden wir auf Sie verzichten können - darüber waren sich die Teilnehmenden einig!

■ Interessantes und Berichtenswertes

Die Ergänzende unabhängige Teilhabe berät jetzt auch in Landsberg

Was ist die EUTB?

Die EUTB-Beratung/ Teilhabeberatung möchte Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen, **über ihr Leben selbst zu bestimmen**. Das bedeutet für uns Empowerment!

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung ist geregelt in § 32 SGB IX.

- Wir sind **nur für Ratsuchende** da und finden mit ihnen Wege, die für sie und Ihr Anliegen am besten passen
- Wir beraten **anonym und kostenlos**

- Wir begegnen allen Ratsuchenden auf **Augenhöhe**, mit **Respekt** und **Wertschätzung**

Wir **unterstützen** Sie bei Fragen zur:

- Eingliederungshilfe
- Schwerbehindertenausweis
- Hilfen für Menschen mit psychischer Erkrankung
- Teilhabe am Arbeitsleben und Freizeit
- Finanzielle Sicherung (Aussteuerung, Erwerbsminderungsrente, Grundsicherung)

Sie wünschen eine Beratung?

Landsberg EUTB®

Beate Gödecke
Teilhabeberaterin

An der Kirche 1
06188 Landsberg
Telefon: +49(0) 179 6113957
E-Mail:
beate.goedecke.eutb@vsbi-online.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.teilhabeberatung.de.

Vorhang auf für ein faszinierendes, himmlisches Naturschauspiel

Tanzende Polarlichter nicht nur über Zöbzig in der ersten Oktoberhälfte 2024

Dass ich einmal über wundervoll anzusehende Polarlichter in dieser Region schreibe, hätte ich auch nicht gedacht. Aber dieses nächtlich erhellende, regelrecht verzaubernde Himmelspektakel in leuchtendem Magenta, irisierendem Grün und schillerndem Türkis gab es nicht nur in Finnland, Großbritannien, Südfrankreich oder den USA in der ersten Oktoberhälfte zu bestaunen, sondern auch in mehreren Regionen Deutschlands wie der unseren. Sehr zur Freude vieler, die von der überwältigenden Lichtershow in den Bann gezogen wurden. Und dieses Glück per Foto eingefangen haben.

Wie passend schrieb doch unser Bürgermeister in den sozialen Medien am 11. Oktober dazu: „Ein seltenes und doch wunderschönes Schauspiel war gestern am Himmel und in ganz vielen WhatsApp-, Facebook- und Insta-Status zu sehen. Unser schöner Bleistift bildet doch immer noch [eine, Anm. d. Red.] wundervolle Kulisse.“

Warum konnte man Polarlichter sehen?

Eigentlich sind die Nordlichter am häufigsten und intensivsten im Polarlicht-Oval über dem nördlichen Polarkreis zu sehen. Ab und an tauchen sie auch weiter südlich auf, wenn die Sonnenaktivität besonders hoch ist. Energiereiche Sonnenwindpartikel werden dabei durch Eruptionen auf der Sonnenoberfläche mit hohen Geschwindigkeiten ins Weltall geschleudert und treffen auf das Erdmagnetfeld. Dieses nimmt die Teilchen auf und leitet sie so vor allem in nördliche Länder in der Nähe und oberhalb des Polarkreises ab. Dort kann man das Naturschauspiel am häufigsten sehen. Aus diesem Grund werden Polarlichter auch Nordlichter genannt. Wissenschaftlich bezeichnet „Aurora borealis“ als Nordlicht auf der Nordhalbkugel und „Aurora australis“ als Südlicht auf der Südhalbkugel. Je stärker diese Sonnenstürme sind, desto besser ist die Sichtbarkeit von Polarlichtern auch in südlicheren Breiten, so das Deutsche GeoForschungszentrum (GFZ). Als Maß für die Stärke eines Sonnensturms

dient der sogenannte Kp-Index, ein globaler Indikator für die Polarlichtaktivität auf einer Skala von 0 bis 9. Liegt dieser zwischen 0 und 3, ist die Sonnenaktivität gering. Ein Wert von bis zu 9 kann dagegen auch Polarlichter über der Mitte Deutschlands sichtbar machen. Um Polarlichter optimal sehen zu können, braucht man einen am besten wolkenfreien Himmel und absolute Dunkelheit, wie sie in ländlichen Bereichen vorkommt, wo es wenig Luftverschmutzung – verursacht durch etwa Auto- und LKW-Abgase, Fabriken oder Staub – gibt. Darüber hinaus am besten fern von Störelementen wie Straßenlaternen und anderen beleuchteten Objekten wie Werbetafeln, die den Himmel aufhellen.



In Deutschland hatte es bereits im April und im August Sichtungen von Nordlichtern gegeben. Statistisch gesehen sind Frühling und Herbst die besten Jahreszeiten, um Polarlichter in Deutschland sehen zu können. Im Jahr 2025 wird laut einem Sprecher des Instituts für Solar-Terrestriische Physik am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) das nächste Maximum erwartet. Für alle diejenigen, die jetzt nicht in den Genuss gekommen sind, eine neue Chance.

Was dachten die Menschen früher über Polarlichter?

Um Polarlichter ranken sich Mythen und Legenden, welche im Laufe der Jahrhun-

derte Kunst, Geschichte und Religion beeinflussten. Heutzutage sind wissenschaftliche Hintergründe des Nordlichts bekannt. Früher erklärte man es sich unter anderem so: „Nach Auffassung der Inuit im nördlichen Grönland waren die Lichter die Geister der Toten, die mit einem Walrossschädel himmlische Spiele spielten, während andere Inuit-Gemeinschaften wiederum glaubten, es seien die Walrosse selbst, die mit einem menschlichen Schädel spielten.“, nachzulesen auf hurtigruten.com.

Das Polarlicht war anderen nordischen Legenden zufolge der Atem von tapferen Soldaten, die im Kampf gefallen waren.

„Obwohl die Schotten den Nordlichtern den fröhlichen Spitznamen „Merry Dancers“ gaben, stellten die „Dancers“ in ihrer Vorstellungswelt gefallene Engel oder Himmelskrieger dar, die eine epische Schlacht kämpften. Auf den Hebriden findet man häufig Blutsteine, wunderschöne grüne Heliotropen, die mit roten Flecken übersät sind. Die Schotten glaubten, diese roten Flecken seien Blutstropfen, die vom Himmel auf die Steine fielen, wenn die Merry Dancers ihre Schlachten schlugen ... Aber nicht jeder betrachtete die Aurora als Unglücksboten. Die Esten zum Beispiel glaubten, dass die Nordlichter wunderbare Schlitten waren, die die Gäste zu einer spektakulären Hochzeitsfeier am Himmel brachten ... Die schwedischen Fischer freuten sich auf die Polarlichter, denn sie glaubten, die Lichter seien die Spiegelungen von riesigen Heringschwärmen, die in der näheren Umgebung vorbeischwammen. Für sie bedeutete jede Nordlicht-Sichtung Glück und die Hoffnung auf einen großen Fang.“, siehe auch hier hurtigruten.com.

Claudia Egert

Quellen: bnn.de, hurtigruten.com, morgenpost.de, moz.de, ndr.de
Fotoquelle: Stefan Hautmann
(fotografiert am 10.10.2024)

■ Zöbiger Bildungslandschaft

Bandjubiläum

Am 13.09.24 feierte die Schulband Lifve ihr 10-jähriges Bandjubiläum.

Dazu lud die Sekundarschule Zöbzig zahlreiche Gäste auf den neugestalteten Schulhof ein.

Gegründet wurde die Band im Herbst 2014 und seit dem bereichert sie mit ihren Auftritten unzählige Veranstaltung in Zöbzig und Umgebung.

Ein besonderes Highlight war das Benefizkonzert zu Gunsten „Seltener Erkrankungen“, wo im September 2017 Spenden in Höhe von 2120,- € erspielt wurden.

Unter den Gästen waren auch viele ehemalige Mitglieder, die es sich nicht nehmen ließen, einen spontanen Auftritt auf die Bühne zu bringen.

Zwischen den aktuellen Songs der Band unterhielten auch die Tanz- und Theater AG das Publikum, das trotz kühler Temperaturen die Schüler und Ehemaligen feierte.

Zu Später Stunde feierte die neugegründete Lehrband "Pädagogisch Währtfoot" ihr Debüt. Lenny Hoffman ließ den Abend mit selbstgemachten Beats an der Korg schwungvoll ausklingen.

Wir bedanken uns herzlich bei Kollegen, den Familien und Schülern, unseren Ehemaligen, besonders auch bei unserem Schulleiter und Gründungsmitglied Herrn Schmeckebeer, dessen Unterstützung wir uns jeder Zeit sicher sein können.

Dem „Förderverein Gut Möblitz“ und Tobi, dem Muldesegler e.V. Schlaitz für 10 Jahre Bandcamp, dem Jugendclub 83 und unseren Sponsoren. Ihr alle macht es möglich, aus unserer Schule einen Ort zu machen, an dem viel mehr als Lernen stattfindet.



Herbstferien in Schortewitz

In der Kita „Fuhnezwerge“ konnten sich die Hortkinder auf eine aufregende und abwechslungsreiche Ferienzeit freuen. Los ging es mit dem Besuch der Polizei. Am Montag den, 30.09.24, kam die Polizei aus Zöbzig und Bitterfeld zu Besuch und haben mit den „Schlaufüchsen“ und „Fuhnegeistern“ (Hortkinder) einen tollen Tag verbracht. Dabei wurde mit den Kindern geübt, wie man richtig und sicher über eine Straße geht, wie man sich an der Ampel verhält und was die Verkehrsschilder bedeuten. Große Augen gab es, als sich die Kinder in das Polizeiauto setzten. Dabei durfte es natürlich nicht fehlen, die Sirenen des Polizeiautos ertönen zu lassen. „Das war ganz schön laut“, sagten die Kinder und winkten der Polizei zum Abschied zu.

Weiter im Ferienprogramm ging es mit Kuchenbacken. Dabei haben alle Kinder fleißig mitgeholfen. Zwischendurch naschen war natürlich erlaubt. Zum Vesper konnten dann alle Kinder den leckeren Kuchen probieren.

In der zweiten Ferienwoche haben die Hortkinder einen Geburtstag gefeiert und tolle Kürbisse geschnitzt. Diese leuchten nun jeden Morgen und begrüßen alle Kinder und Eltern an der Eingangstür. Sogar das Wetter passte perfekt in das Ferienprogramm. So konnten die Kinder bei starken Winden und trockenen Feldern das Wetter nutzen um auf der Festwiese Drachen stei-

gen zu lassen. Dabei hatten die Kinder sichtlich viel Spaß.

Zum Abschluss der Ferien ging es zum Bowling. Auf der Bowlingbahn von „Elis Eisdielen“ in Schortewitz, konnten sich alle Hortkinder über 1 Stunde mit den Kugeln vertraut machen und wurden immer besser.

Für das kostenfreie Ausleihen der Schuhe und das gesponserte Getränk für alle Teilnehmer bedanke ich mich recht herzlich bei Familie Meyer. geschrieben von:

*Ellen Nohr
(päd. Fachkraft)*



Herbstferien im Zörbiger Hort

Zwei Wochen erlebnisreiche Ferien liegen nun hinter uns.

In die Vorbereitungen wurden die Kinder aktiv einbezogen. Wünsche und Interessen wurden berücksichtigt.

Die älteren Kinder besuchten das Planetarium in Halle. Hier wurden die Kinder mit auf eine „Sternenreise“ genommen.

Die jüngeren Kinder haben im ZOO Halle die verschiedenen Tiere bestaunt. Durch geführte Touren konnten sie ei-

nen Einblick in die Lebensweise der Tiere bekommen.

Wir bedanken uns bei Fr. Schmidt und ihrer Kollegin vom Polizeirevier Zörbig für den Besuch bei uns. Ein wichtiges Thema „Ich gehe nicht mit Fremden mit“ wurde aufgegriffen und an praktischen Beispielen verdeutlicht.

Ein herzliches Dankeschön auch an den Steinmetz A. Scholz. Der Besuch bei ihm war sehr interessant. Die Kinder waren mit Hammer und Meißel aktiv dabei.

Vielleicht entscheiden sich ja später einige Kinder für dieses schöne und alte Handwerk.

Wir wünschen allen Kindern eine schöne Herbstzeit

gez. Hort Zörbig



■ Heimatgeschichte und Kultur

Tag des offenen Denkmals in Spören

Am 8. September 2024 feierten wir in unserer Heimatstube in Spören den Tag des offenen Denkmals. Schon zum Kinder- und Sommerfest am 01.06.2024 stand dieses unter dem Motto „30 Jahre Heimatverein Spören“.

Das war auch der Anlass für unsere neue Ausstellung, die wir, Angelika Pitzschk, Wiltrud Dübner und Helga Benroth an diesem Tag präsentierten.

Die Ausstellung, beginnend mit der Gründung des Heimatvereines „Strengbachau“, zieht sich über die einzelnen Events, Ereignisse, Handlungen und Veranstaltungen bis hin zu den aktuellen und gelungenen, im Ort sichtbaren Projekten (z.B. Litfaßsäulen, Ortseingangsschilder).

Dieses Interesse zeigte sich dann auch am 08.09.2024 zur Ausstellung in unserer Heimatstube. Wir als Archivkreis freuten uns über die zahlreichen Besucher und begrüßten alle mit einem Glas Bowle. Mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen, darunter eine für diesen Anlass besondere Torte, diversen Getränken und Gegrilltem luden wir noch alle zum Verweilen ein. Mit vielen Gesprächen und Erinnerungen ging dann

dieser sommerlich warme Tag zu Ende. Wer an diesem Tag verhindert war und an unserer Ausstellung Interesse hat, kann sich gerne an die Mitglieder der Heimatstube wenden und einen Termin vereinbaren. Wir sind gerne bereit, für jeden die Heimatstube zu öffnen.

*Im Namen der Mitglieder
der Heimatstube
Helga Benroth*



Ins Leben gerufen wurde der Heimatverein von dem Ideengeber und Gründer Anton Rehmann, den wir an diesem Tag auch besonders ehrten. Er war es auch, der den Anstoß für weitere Gruppen, die auch innerhalb des Heimatvereines agierten, (z.B. Radler, Seniorenkreis und Archivkreis der Heimatstube) gegeben und diese gegründet hat. Auf seine Initiative hin wurde auch der Chor ins Leben gerufen.

Viele Mitglieder, ob jung oder alt, gestalteten und gestalten mit viel Spaß und Engagement die einzelnen Vereinigungen.



Auch in Zöbzig gibt es Kultur und kreative Künstler

In der Septemberausgabe des Zöbiger Boten wurde über die Vernissage des Wehlauers Matthias Wimmer, eines zeitgenössischen Künstlers, berichtet. In dem Artikel wurde gefragt, ob es Derartiges schon früher gab. Auf Anfrage bei der langjährigen Museumsleiterin Brigitta Weber erfuhr sie, dass es Ausstellungen von Malern aus Halle, Landsberg und Bitterfeld in den 1970er und 1990er Jahren gab.

Eine besondere Vernissage wurde leider nicht erwähnt.

Im Rahmen der 1050-Jahr-Feier der Stadt Zöbzig fand im Schloss vom

22. Mai bis zum 30. Juni 2011 eine Gemäldeausstellung des Zöbiger Malers Gerhard Schneider statt. Herr Schneider übergab der Stadt Zöbzig 25 Gemälde mit Ansichten der Stadt und mit Landschaftsmotiven. Dabei handelte es sich um Ölgemälde, die in Nass auf Nass-Technik hergestellt wurden. Bei dieser Technik wird nichts vorgemalt. Das Bild wird aus dem Gedächtnis auf die Leinwand gebracht und sollte in 7 Stunden fertig sein.

Die Gemälde waren ein Geschenk von Gerhard Schneider an die Stadt Zöbzig. Nach Beendigung der Ausstellung stan-

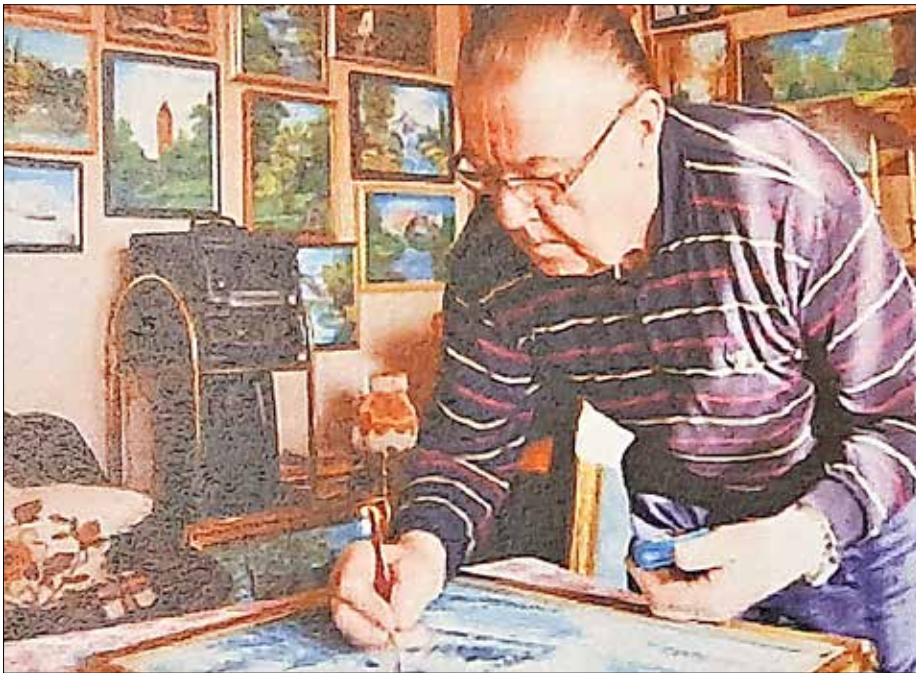
den die Bilder zur Versteigerung bzw. zum Verkauf. Der Erlös kam der Stadt Zöbzig zugute.

Beachtenswert ist, dass Herr Schneider sich erst seit seinem 69. Lebensjahr dieser Maltechnik als Hobby verschrieben hat. Angeregt wurde er durch den Maler Bob Ross, welcher diese Kunst in TV-Sendungen erläuterte.

In diesen Tagen begeht Gerhard Schneider seinen 90. Geburtstag, Anlass genug, auf seine Ausstellung hinzuweisen, die er seiner Heimatstadt gewidmet hat.

gez.

Jürgen Ebinger



Sport

Neues von den Schrenzer Sportfrauen

Jedes Jahr freuen wir uns auf unsere gemeinsame Fahrt. Dieses Mal ging es am 3. September 2024 in den Westharz nach Goslar-Hahnenklee. Natürlich brauchten wir die Hilfe der Deutschen Bahn. Es sei vorangestellt, wir sind angekommen. Aber ohne die obligatorische Verspätung und den dadurch verpassten Anschluss in Halle hätten wir einen durchweg schönen Ablauf gehabt. Das Wetter war phantastisch, die Jacke umsonst eingepackt. In 3 Tagen konnten wir uns nicht nur von der Schönheit der 1000-jährigen Altstadt Goslars überzeugen. Mit der Bimmelbahn ging es am Tag 1 durch das Weltkulturerbe Goslar. Entlang der alten Stadtmauer erlebten wir eine Zeitreise durch malerische Gässchen, über Plätze und zu historischen Gebäuden. Der

2. Tag führte uns mit der Seilbahn zum Erlebnisbocksberg. Dort gab es Aktivitätsmöglichkeiten für jedes Alter und Fitnessgrad. Übrigens waren die Läufer wieder schneller im Ort als die, welche die Mutprobe mit Seilbahn unbedingt auch zurück absolvieren wollten. Dort erwartete uns mit der Stabkirche ein absolutes Highlight.



Die einzigartige Stabkirche aus Holz im norwegischen Stil wurde von Professor Karl Mohrmann erbaut und 1908 eingeweiht. Ein prächtiger Innenraum faszinierte uns ebenso wie das äußere Erscheinungsbild. Daher verwundert es nicht, die Stabkirche ist Wunschkirche vieler Hochzeitspaare.

In Goslar sollte man besser gut zu Fuß sein. Oder ganz wichtig, sich als Gruppe beim Busunternehmen anmelden. Auch wenn der Bus in den nächsten Ort nur wenig besetzt ist. Der Busfahrer ließ nicht mit sich reden. Wir sind also locker auf unsere Schritte gekommen, am letzten Tag noch mit einem sehr freundlichen französischen Stadtführer.



Wir hatten wieder eine wundervolle Zeit mit reichlich Bewegung und viel Spaß. Mal sehen, wo es uns in 2025 hin verschlägt. Da heißt es nur, bis dahin schön gesund bleiben.

U. Ludwig

Termine und Angebote

Alle Veranstaltungen in dem Zöbiger Stadtgebiet auf einen Blick für November und Dezember 2024

Datum	Veranstaltung
09.11.2024	Schlachtfest auf dem Gut Mößlitz
10.11.2024	Große Vogelausstellung
11.11.2024	St. Martinsfest ab 17:00 Uhr in der St. Mauritius-Kirche
16.11.2024	27. Löberitzer Martinsfest ab 17:00 Uhr am Feuerwehrgerätehaus
17.11.2024	Volkstrauertag um 10:30 Uhr am Denkmal auf dem Friedhof in Spören
30.11.2024	<ul style="list-style-type: none"> Weihnachtsbaumanblasen in Cösitz Weihnachten im Stall von 14:00 – 18:00 Uhr auf dem Gelände des Klostergut Mößlitz Weihnachtsmarkt in Stumsdorf ab 15:00 Uhr auf der Festwiese in Stumsdorf
01.12.2024	Weihnachtskonzert in der Kirche Göttnitz
06.12. – 08.12.2024	12. Adventstreffen in Löberitz von 14:00 – 19:00 Uhr auf dem Außengelände der Heimattube in Löberitz <ul style="list-style-type: none"> Schlossweihnacht der Stadt Zöbzig 06.12.2024 ab 16:00 Uhr 07. – 08.12.2024 ab 14:00 Uhr; Weihnachtskonzert in Spören am 07.12.2024
14.12.2024	Weihnachtsmarkt in Großzöberitz
21.12.2024	Cösitzer Schlossweihnacht ab 14:00 Uhr

Änderungen vorbehalten – alle Angaben ohne Gewähr. Die kirchlichen Nachrichten finden Sie auf Seite 15.



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier in Schrenz und Rieda

Der Ortschaftsrat und der Seniorenbeirat von Rieda und Schrenz laden herzlich zur diesjährigen Senioren-Weihnachtsfeier ein.

Datum: **04. Dezember 2024**

Uhrzeit: **15:00 - 18:00 Uhr**

Ort: **Bürger- und Vereinshaus, Hallesche Allee 1, Schrenz**

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag mit Kaffee, Kuchen und festlicher Stimmung.

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich bis zum 10. November 2024 telefonisch bei Frau Stoika unter 015118333666 an. Die Teilnahme ist kostenlos.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und einen schönen Nachmittag!

*Ortschaftsrat & Seniorenbeirat Rieda & Schrenz
i.V. Matthias Schlegel
(Ortsbürgermeister)*

12. Adventstreffen

in Löberitz!

Nicht vergessen:
TASSE mitbringen!!!

Wo? Außengelände Heimatstube

Wann? Sonntag, 01.12.24 ab 14:00 Uhr



Wir freuen uns, wenn Sie am 1. Advent den Weg zu uns finden und begrüßen alle wie gewohnt an und in der Heimatstube mit:

- Glühwein & Co ■ Viele Leckereien ■ Weihnachtssingen
- Besuch des Weihnachtsmannes ■

Liebe Gäste, bitte bringt wieder gern eure Jubiläumstasse oder eine andere eigene Tasse mit - für den flüssigen Verzehr. Der Umwelt zuliebe, wollen wir diesen Weg weiter gehen und somit auch unseren sauberen Beitrag in Löberitz leisten. **Danke!!!**




27. Löberitzer Martinsfest

16. November 2024

Treffpunkt am Samstag, 17.30 Uhr vor dem
Feuerwahrgerätehaus

17.30 Uhr Gestaltung der Martinsgeschichte durch die Kinder der Kita „Pünktchen“

18.00 Uhr Laternenumzug mit der Schalmeienkapelle Plodda und im Anschluss Martinsfeuer

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!!!

Kindertagesstätte „Pünktchen“
Feuerwehr- und Traditionsverein Löberitz e.V.

Der richtige Klick

führt Sie zu
wittich.de

LINUS WITTICH!



Seniorenweihnachtsfeiern in den Ortsteilen der Stadt Zöbzig

Liebe Seniorinnen und Senioren,
es sind nur noch wenige Wochen bis zu dem Fest der Liebe – die Vorweihnachtszeit wird allmählich eingeläutet und die ersten Weihnachtsfeiern stehen in den Startlöchern. Wie in jedem Jahr befinden sich die Ortsbürgermeisterinnen sowie Ortsbürgermeister bereits in den Vorbereitungen für die Seniorenweihnachtsfeiern.

Alle Termine hierzu auf einen Blick:

Ortsteil	Datum und Uhrzeit	Ort	Hinweise
Cösitz/Priesdorf	07.11.2024, 15:00 Uhr	Gaststätte Grothe in Priesdorf	Keine Anmeldung notwendig, Einladungen folgen per Post
Großzöberitz	18.12.2024, 15:00 Uhr	Bürgerhaus in Großzöberitz	Einladungen erfolgen per Post
Löberitz	27.11.2024, ab 14:00 Uhr	Domäne in Löberitz	Unkostenbeitrag i. H. v. 5,00 EUR; Anmeldung direkt bei Frau Schröder, Tel.: 24956
Salzfurtkapelle/Wadendorf	17.12.2024, ab 15:00 Uhr	Haus der Vereine, Sportplatz 16 in Salzfurtkapelle	Anmeldung über Herrn Klaus Pahl, Senioren- und Behindertenbeirat
Quetzdölsdorf	05.12.2024, 14:00 Uhr	Vereinshaus in Quetzdölsdorf	-
Stumsdorf/Werben	22.12.2024, 14:30 Uhr	Gaststätte „Zum Falkennest“	Anmeldung bitte in der „Gaststätte zum Falkennest“, Tel.: 034956/25178
Schortewitz	04.12.2024, 14:30 Uhr	Gemeinderaum Schortewitz	Anmeldefrist: 31.11.2024; Anmeldung direkt bei Hr. Rausch oder im Gemeindebüro in Schortewitz
Schrenz/Rieda	04.12.2024, 15:00 – 18:00 Uhr	Bürger- und Vereinshaus in Schrenz	Anmeldefrist: 10.11.2024, Frau Stoika, Tel.: 015118333666
Zöbzig/Möblitz	04.12.2024, 14:00 Uhr	Gut Möblitz	Anmeldefrist: 27.11.2024, Frau Donath/Frau Anton; Tel.: 034956/60-101; 60-103

Änderungen vorbehalten!

In der Ortschaft Göttnitz wird der Termin für die Seniorenweihnachtsfeier noch bekanntgegeben. Für die Seniorenweihnachtsfeier in der Ortschaft Spören/Prussendorf wenden Sie sich bitte an Ihre Ortsbürgermeisterin, Frau Spanier.

Hinweis für die Seniorenweihnachtsfeier der Ortschaft Zöbzig:

Sollten Sie nicht selbständig nach Möblitz gelangen, werden Sie an diesem Tag ab 13.15 Uhr von den nachfolgenden Haltestellen abgeholt und nach Beendigung der Veranstaltung wieder dorthin zurückgebracht:

1. Reinhold-Schmidt-Straße vor der Arztpraxis Leonhardt
2. Stumsdorfer Straße vor dem Haus Nr. 37
3. Bitterfelder Straße vor dem Nettomarkt
4. Markt vor der Postmeilensäule.



gez.
Tatjana Anton
Stab des Bürgermeisters

Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Zöbzig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurtkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Möblitz und Zöbzig

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Zöbzig, 06780 Zöbzig,
Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Verkehrsteilnehmer-schulung

Die nächste Verkehrsteilnehmer-schulung findet am 6. November 2024 um 17.00 Uhr in Zöbzig Feuerwehrobjekt statt.

gez. *Walter*

Herbstputz in Stumsdorf 2024

wird in diesem Jahr am 09.11.2024 ab 9.00 Uhr durchgeführt. Treffpunkt ist wie in jedem Jahr an der alten Feuerwehr. Bitte bringen Sie wieder Ihre Arbeitsgeräte (Schubkarre, Schaufel, Besen, Hacke) mit, sodass wir die geplanten Arbeiten zur Verschönerung unseres Ortes erledigen können. Am Ende des Arbeitseinsatzes (ca. 11.30 Uhr) gibt es für alle einen kleinen Imbiss und in gemütlicher Runde können wieder Neuigkeiten ausgetauscht werden. Bitte auch die Helferausweise für Kinder mitbringen.

*Im Namen des Ortschaftsrates
Heino Reinpold*



Weihnachtsmarkt in Stumsdorf

Am 30.11.2024 ab 15.00 Uhr laden alle Stumsdorfer Vereine und der Ortschaftsrat zum alljährlichen Weihnachtsmarkt auf der Festwiese ein. Es werden wieder weihnachtliche Lieder durch den Chor, ein Programm der Kindertagesstätte und Geschichten vorgetragen. Weiterhin sind Kutschfahrten möglich und der Weihnachtsmann wird wieder die kleinen Gäste erfreuen.



Wir wünschen Ihnen eine gemütliche weihnachtliche Atmosphäre und lassen Sie sich von den köstlichen Leckereien unserer Anbieter verlocken.

Im Namen des Ortschaftsrates und der Vereine

Heino Reinpold

Aufruf zum Herbstputz in Schrenz und Rieda



Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, am Samstag, den 9. November 2024, laden wir euch herzlich zum gemeinsamen Herbstputz in unseren Ortschaften Rieda und Schrenz ein.

Von 9:00 bis 12:00 Uhr möchten wir zusammen anpacken und unsere Umgebung für den Winter vorbereiten.
Treffpunkt: Ortsplatz Rieda und Schrenz

Nach getaner Arbeit gibt es zur Stärkung einen Mittagsimbiss in gemütlicher Runde, wo wir den Vormittag gemeinsam ausklingen lassen können. Packt Arbeitshandschuhe und gute Laune ein – wir freuen uns auf viele helfende Hände!

*Euer Ortschaftsrat für Rieda und Schrenz
i.V. Matthias Schlegel
(Ortsbürgermeister)*

Weihnachten im Stall



3 2 1

*Es naht die Zeit für Liebe und Gefühl,
und draußen wird es langsam kühl,
immer mehr Kerzenschein und süßer Duft,
ja – es liegt Weihnachten in der Luft.*

Zum **10. Mal** möchten wir Sie zu unserer Benefizveranstaltung **„Weihnachten im Stall“** zugunsten des **Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V.** einladen. Traditionell findet diese wieder am Samstag vor dem 1. Advent statt. Höhepunkt des Tages wird wie in den vergangenen Jahren unsere Weihnachts-tombola sein. Wir konnten wieder viele Sponsoren für den guten Zweck gewinnen und zum wiederholten Male eine große Tombola mit vielen wunderschönen Preisen für Jung und Alt zusammenstellen.

Wenn Sie 1 € spenden, erhalten Sie 1 Los.

Die Benefizveranstaltung wird traditionell mit dem Krippenspiel eröffnet und für das leibliche Wohl ist gesorgt. Weitere Informationen finden Sie auf unseren Plakaten.

Also schnell im Kalender eintragen:



10. Weihnachten im Stall
am 30.11.2024
von 14 – 18 Uhr
auf dem Gelände des Klostergut Möblitz

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

Team Weihnachten im Stall

Evangelische Gottesdienste, Gruppen und Veranstaltungen für Cösitz und Schortewitz im November

10. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Maasdorf – 14.00 Uhr Gottesdienst (Elfers/Kuhr)
Friedensdekade

17. November (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Cösitz – 9.30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen des Kirchenjahres (Conacher/Bechtloff)

Maasdorf – 14.00 Uhr Gottesdienst (Pannicke/Wessel)

20. November (Buß- und Bettag)

Görzig – 9.30 Uhr Gottesdienst (Pangsy/Maiwald)

24. November (Ewigkeitssonntag)

Görzig – 9.30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen des Kirchenjahres für Görzig und Schortewitz (Elfers/Steube)

30. November (Sonnabend vor 1. Advent)

Großwülknitz – 14.00 Uhr Konzert des Görziger Kirchenchores, Ltg. Martina Apitz

Ab ca. 15.00 Uhr Scheunenadvent in der Kulturscheune Wülknitz

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen

Christenlehre

Hallo Kinder, unsere Christenlehre-Gruppen sind offen für alle, die Lust haben auf biblische Geschichten, Spiele und Spaß mit anderen Kindern. Und dabei ist es ganz egal, ob ihr getauft seid oder nicht. Am besten, ihr schaut es euch einmal an. Es gibt verschiedene Gruppen:

dienstags 13.15 – 14.00 Uhr: 1.-4. Klasse im MGH in **Görzig** (in Planung)

dienstags 15.30 – 16.30 Uhr: 1.-4. Klasse im Pfarrhaus in **Schortewitz** (in Planung)

Das Konfirmandenprojekt im Kirchenkreis Köthen:

Einmal im Monat trifft sich die Gruppe an einem Freitagnachmittag oder an einem Samstagvormittag. Sie geht zusammen klettern, fährt ins Conficastle, sitzt am Lagerfeuer – kurz, es wird versucht eine Zeit zu gestalten, in der Glaube und Gemeinschaft ausprobiert und entdeckt werden kann. Anmeldung per E-Mail: pfarramt-jakob-koethen@kirchneanhalt.de oder telefonisch: 03496 214157.

Herzlich willkommen wünschen Uwe Kretschmann, Dankmar Pahlings, Horst Leischner, Florian Zeller, Anke Zimmermann, Veit Kuhr, Tobias Wessel, Peggy Steube und Martin Olejnicki. Termin: Freitag, 15.11. um 17.00 – 20.00 Uhr in Köthen, Be-stattungs-haus Queitsch

Kreativ vorbereiten auf den Advent in Weißbandt-Gölsau und Radegast

am **19.11. um 17.00 Uhr** im Pfarrhaus Weißbandt-Gölsau: Adventsbasteln für den Verkauf auf den Weihnachtsmärkten und in unseren Adventsveranstaltungen am **26.11. um 17.00 Uhr** in der Kirche Radegast: Gestalten von Adventsdekoration für unsere Häuser und Kirchen. Bitte bringen Sie dafür etwas Tannengrün mit.

Frauenkreise, Seniorenkreise und Gemeindenachmittage

am 12.11. um 14.30 Uhr - Cösitz

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - dienstags um 17.00 Uhr zur Probe. Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus anderen Orten herzlich willkommen sind.

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrerin Anke Zimmermann (Weißbandt-Gölsau):

Tel. (034978) 21388; Fax: (034978) 31777

montags von 11.00 – 13.30 Uhr im Pfarramt Weißbandt-Gölsau

Pfarrer Tobias Wessel (Wöbzig):

Tel: (034976) 22199; Fax: (034976) 265612

Gemeindepädagogin Peggy Steube: (0163) 7937648

Gemeindepädagoge und Diakon Veit Kuhr:

Tel. (01573) 0893190

Kirchliche Nachrichten des Ev. Pfarramtes Zöbzig

Wir warten auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt.

(2.Petrus 3,13)

Liebe Leser:innen,

die Religion vergangener Epochen haben sich häufig an einer paradiesischen Urzeit orientiert. Die Gegenwart war dagegen anfällig für Störungen, die den Idealzustand der Welt gefährdeten. Es war darum die Aufgabe der Religion, durch kultische Handlungen dazu beizutragen, dass die Welt im Lot bleiben konnte und künftiges Unheil abgewehrt wurde.

Auch das Judentum und Christentum fußt auf dieser Überzeugung. Allerdings wird das Problem der Gefährdung des ursprünglich idealen Weltzustandes nun auf den einzelnen Menschen zugespitzt.

Es ist die „Sünde“ des Einzelnen und die „Sünden“ aller in ihrer Gesamtheit, die nun die ursprüngliche Idee von einem Schöpfungsfrieden der Welt bedrohen.

Nach jüdisch-christlicher Überzeugung kann sich also niemand aus der Verantwortung, für den Frieden der Welt zuständig zu sein, ausnehmen. Jeder trägt – und sei es auch nur ein bisschen – dazu bei, dass das Leben in der Welt bedroht ist und die Welt erlösungsbedürftig ist.

In einer späteren Entwicklung ging es im Judentum aber nicht mehr darum, sich an einem paradiesischen Urzustand der Welt zu orientieren, sondern sich vielmehr darauf zu besinnen, wie die Welt bei Gott dereinst aussehen soll, wenn sie erlöst sein wird. Dieses Denken bezeichnet man Apokalyptik. Dabei geht es zunächst jedoch nicht um eine Endzeitkatastrophe, sondern vielmehr um die Erwartung, dass die Welt wieder neu und gut werden wird.

Dieses Denken haben dann das Christentum und der Islam übernommen und weiterentwickelt. Dabei geht es darum, sich nicht mehr an einer idealen Vergangenheit, sondern vielmehr an einer neuen idealen Zukunft Gottes zu orientieren. Jesus hat diese „Reich Gottes“ genannt.

Auch unser säkulares Denken in der westlichen Welt ist von diesem Denken geprägt. Ohne die Orientierung an Utopien und Zukunftsentwürfen hätte es die kommunistisch – sozialistischen Bewegungen nicht gegeben. Auch nicht die Schwärmerie von einer „nationalen Erneuerung“ u.a., die dann in den Nationalsozialismus hineingeführt hat.

Und nach wie vor erwarten die meisten Menschen von der Politik eine stete Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse und die Entwicklung hin zu einem globalen Frieden.

Dem modernen Denken geht es also um viel mehr als darum, Katastrophen zu bewältigen und irgendwie das Leben abzusichern. Es geht meistens um irgendeinen Traum von einer besseren Zukunft. Vermutlich darum sind Demokratien auch so anfällig auf populistische Heilsversprechen und Utopien für Frieden und Wohlstand, ohne dass hierfür die möglichen Kosten überschlagen werden, die ein jeder dafür aufwenden müsste, ein solches Ziel auch zu erreichen.

Ich halte es darum für wichtig, dass wir uns neu die religiösen Wurzeln unserer Weltsicht und unseres Selbstverständnisses bewusst machen, damit wir kritisch mit aktuellen Zeitströmungen und Ideologien umgehen können.

Das christliche Denken hat uns viel tiefer geprägt, als es vielen bewusst sein mag.

Bleiben Sie behütet und zuversichtlich

Ihr Pfr. Oliver Behre

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen im November 2024

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 10.11.2024

09.00 Uhr in Großzöberitz

Sonntag, 17.11.2024

09.00 Uhr Andacht zum Volkstrauertag in Stumsdorf
Zum Volkstrauertag findet voraussichtliche um 10.30 Uhr auch eine kommunale Gedenkveranstaltung der Stadt Zöbzig statt.

Samstag, 23.11.2024

15.00 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken in Werben

Samstag, 23.11.2024

16.30 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken in Spören

Sonntag, 24.11.2024

09.00 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken in Löberitz

Sonntag, 24.11.2024

10.30 Uhr Gottesdienst mit Totengedenken in Zöbzig (mit dem Hospizverein Zöbzig)

Sonntag, 24.11.2024

14.00 Uhr Gottesdienst zum Ende des Kirchenjahres mit anssl. Kaffeetrinken

Unsere Kreise und Veranstaltungen

Der Seniorenkreis Zöbzig trifft sich wieder am Montag, den 04.11. um 14.00 Uhr.

Der Seniorenkreis Löberitz trifft sich am Dienstag, den 05.11. um 14.00 Uhr.

Der Handarbeitskreis Zöbzig trifft sich am Donnerstag, 07.11. um 15.00 Uhr.

Das Cafe am Dienstag findet jeden Dienstag in der Zeit zwischen 10-13 Uhr statt.

Die Gottesdienste und Andachten in den Senioreneinrichtungen finden folgendermaßen statt:

Caritas-Pflegeheim Zöbzig am 06.11. um 09.30 Uhr mit Totengedenken

Diakonie-Zöbzig am 20.11. um 10.30 Uhr zum Buß- und Bettag

Der Ökumenische Gebetskreis in unserem Pfarrbereich trifft sich am 18.11. um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Zöbzig.

Außerdem treffen sich folgende Kreise:

14-täglich am Montag trifft sich um 18.30 Uhr der Flötenkreis in Zöbzig.

Jeden Dienstag um 17.30 Uhr trifft sich der Kirchenchor in Zöbzig.

Eine Jugendband probt nach Absprache.

Es gibt eine Sportgruppe und eine Gruppe für progressive Muskelentspannung.

Auskünfte erteilt das Gemeindebüro.

Adventskalender 2024

Auch in diesem Jahr erscheint rechtzeitig zu Beginn der Adventszeit wieder ein Adventskalender mit vielen Veranstaltungen, Konzerten und Gottesdiensten zur Advents- und Weihnachtszeit.

Bitte achten Sie auf die Aushänge und den Zöbiger Boten für den kommenden Monat Dezember.

Kontakt

Ev. Gemeindebüro und Verwaltung der kirchl. Friedhöfe, Topfmarkt 1 in Zöbzig. Geöffnet: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr.

(Telefon: 034956 20304 / E-Mail: info@ev-kirche-zoerbig.de.)

Sie erreichen Pfr. Oliver Behre unter der

E-Mail oliver.behre@ekmd.de oder

der Telefonnummer 034956 23761.

Pfr. Oliver Behre, Zöbzig



Planen Sie spielerisch die Energiewende in Ihrer Region

– Forschungsprojekt „GrowFlowFly“ lädt zum Mitmachen ein!

Bürgerinnen und Bürger wünschen sich mehr Beteiligung bei der Energiewende. Doch wie können Sie Ihr lokales Wissen besser in die Planung von Erneuerbaren-Energieanlagen einbringen? Dazu wurde im Rahmen des Forschungsprojektes „GrowFlowFly“ ein Planungsspiel entwickelt, das einen interaktiven Beteiligungsprozess ermöglicht.

Wir laden herzlich dazu ein, unser Spiel auszuprobieren und selbst eine Energie-Landschaft ihrer Region zu planen.

Wir sind am Samstag dem, **30.11.2024 von 10 – 17 Uhr im Gut Mößlitz (Herrenhaus)**

Mösslitz Nr. 6, 06780 Zöbzig

Kommen Sie einfach vorbei – alleine oder in einer Gruppe von bis zu drei Personen.

Um genügend Zeit zum Spielen zu haben, bitten wir Sie, ca. 90 Minuten einzuplanen (letzter Einlass um 16 Uhr). Für das leibliche Wohl stehen Getränke sowie Snacks zur Verfügung.

Das Spiel

Tragen Sie dazu bei, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Energiewende weiterzuentwickeln! Im Spiel können Sie in einer realistischen virtuellen 3D-Abbildung ihrer Region selbst eine Energielandschaft gestalten. Probieren Sie, neben gängigen Erneuerbaren Energien, auch innovative Anlagen wie Agri-Photovoltaik oder Flugwindenergieanlagen aus. So können Sie eigene Konzepte für die Energieversorgung in ihrer Heimatregion entwickeln und Auswirkungen, wie die Veränderung des Landschaftsbilds, den Energieertrag oder die CO₂-Einsparung in der 3D-Welt direkt erfahren. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Planung mit der anderer zu vergleichen.

Uns interessiert Ihre Meinung – Diskutieren Sie mit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei Paula Aßmann unter paula.assmann@psych.uni-halle.de oder telefonisch unter 034555 24374.

Weitere Termine und Informationen unter:

<https://www.arc.ed.tum.de/lareg/forschung/energie-und-landschaft/growflowfly/>

Über Ihr Interesse und Teilnahme an der Veranstaltung würden wir uns sehr freuen.

Im Namen des gesamten Projektteams

*Paula Aßmann, Valentin Leschinger, Prof. Dr. Gundula Hübner
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!





Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de



AMTSBLATT

der Stadt Zörbig

34. Jahrgang | Zörbig, den 5. November 2024 | Nummer 12/2024

Herausgeber: Stadt Zörbig, erscheint nach Bedarf als Einlage
im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ der Stadt Zörbig
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zörbig

■ Inhaltsverzeichnis

• 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig	Seite 17
• 7. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses	Seite 18
• 8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses	Seite 18
• 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 18
• Öffentliche Bekanntmachung zu der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Göttnitz am 08. Dezember 2024 – Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Göttnitz	Seite 19
• Öffentliche Bekanntmachung der 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Zörbig für die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Göttnitz am 08. Dezember 2024	Seite 20
• Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Zörbig- Termin Jugendstadtrat	Seite 20
• Bekanntmachung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Zörbig am 23. Februar 2025	Seite 20
• 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zörbig zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Mulde“ und „Tauben-Landgraben“	Seite 21
• Geschäftsordnung der Stadt Zörbig für den Stadtrat und seine Ausschüsse	Seite 22

Tagesordnung

11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig

Sitzungstermin: Mittwoch, 20.11.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
 TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
 TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
 TOP 5: Einwohnerfragestunde
 TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 TOP 7: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
 TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
 TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
 TOP 9.1: Bestimmung der Wahlbereiche für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2025
 Vorlage: 2024-VO-0182
 TOP 9.2: Entwurfs, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 6 „Zeschdorfer Straße“ im OT Quetzdölsdorf
 Vorlage: 2024-VO-0174
 TOP 9.3: Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle - westlich der Autobahn
 Vorlage: 2024-VO-0187

TOP 9.4: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025
 Vorlage: 2024-VO-0189

TOP 9.5: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 11a (1) KIFöG zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem LK Anhalt-Bitterfeld und der Kinderland 2000 GmbH
 Vorlage: 2024-VO-0190

TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 12: Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

TOP 14: Vergabeangelegenheiten

TOP 15: Grundstücksangelegenheiten

TOP 16: Personalangelegenheiten

TOP 17: Sonstige Angelegenheiten

TOP 18: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 19: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

TOP 20: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 21: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 22: Schließung der Sitzung

gez. *Matthias Egert*
 Bürgermeister

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Tagesordnung

7. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses

Sitzungstermin: Montag, 18.11.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal, Markt 12, 06780 Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 6: Einwohnerfragestunde
- TOP 7: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 8: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 8.1: Bericht der Kinder- und Jugendbeauftragten
Vorlage: 2024-VO-0192
- TOP 8.2: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 2024-VO-0176
- TOP 8.3: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 11a (1) KiFöG zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem LK Anhalt-Bitterfeld und der Kinderland 2000 GmbH
Vorlage: 2024-VO-0190
- TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 11: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 13: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

- TOP 14: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 16: Schließung der Sitzung

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Tagesordnung

8. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 12.11.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal, Markt 12, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 2024-VO-0176
- TOP 9.2: Entwurfs, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 6 „Zeschdorfer Straße“ im OT Quetzdölsdorf
Vorlage: 2024-VO-0174
- TOP 9.3: Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 29 „Sondergebiet Wind“ Salzfurkapelle - westlich der Autobahn
Vorlage: 2024-VO-0187
- TOP 9.4: Stellungnahme zum Antrag auf Erweiterung des Caritas Altenpflegeheimes St. Vinzenz in Zörbig, Große Ritterstraße 54/6
Vorlage: 2024-VO-0188
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 14: Vergabeangelegenheiten
- TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
- TOP 16: Sonstige Angelegenheiten
- TOP 17: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 18: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

- TOP 19: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 20: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 21: Schließung der Sitzung

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Tagesordnung

9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.11.2024, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal, Markt 12, 06780 Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 2024-VO-0176

TOP 9.2: Bestimmung der Wahlbereiche für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2025
Vorlage: 2024-VO-0182

TOP 9.3: Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025
Vorlage: 2024-VO-0189

TOP 9.4: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 11a (1) KiFöG zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem LK Anhalt-Bitterfeld und der Kinderland 2000 GmbH
Vorlage: 2024-VO-0190

TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

TOP 14: Vergabeangelegenheiten

TOP 15: Grundstücksangelegenheiten

TOP 16: Personalangelegenheiten

TOP 17: Sonstige Angelegenheiten

TOP 18: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 19: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

TOP 20: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 21: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 22: Schließung der Sitzung

gez. *Matthias Egert*
Bürgermeister

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

■ Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

Stadt Zörbig
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Göttnitz am 08. Dezember 2024 – Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Neuwahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Göttnitz

Gemäß den Festlegungen des § 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. den §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die durch den Wahlausschuss der Stadt Zörbig am 07. Oktober 2024 zugelassenen Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zur Neuwahl des **Ortschaftsrates der Ortschaft Göttnitz am 08. Dezember 2024 (Kommunalwahl)** öffentlich bekannt gemacht:

WVNr.*1	Angaben entsprechend § 37 Abs. 1 KWO LSA (Name des Wahlvorschlags mit Kurzbez./Familienname)	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname (Rufname), Geburtsjahr	Beruf oder Stand	Wohnort (Hauptwohnung)
39	Unabhängige Bürger Göttnitz [UBG]	1	Michael Helmecke 1970	selbständig	06780 Zörbig OT Göttnitz
		2	Philipp Grieger 1997	Angestellter	06780 Zörbig OT Löbersdorf
		3	Ralf Schnick 1959	arbeitslos	06780 Zörbig OT Göttnitz
		4	Sylvia Fritzsche 1968	Angestellte	06780 Zörbig OT Göttnitz
41	Einzelbewerber Lampe	1	Silvio Lampe 1985	Projektleiter	06780 Zörbig OT Göttnitz

*1 WVNr. = Wahlvorschlagsnummer

Erklärungen nach § 21 Abs. 12 KWG LSA waren nicht erforderlich.

Zörbig, 18.10.2024

gez. *Nico Hofert*
Stadtwahlleiter

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Stadt Zörbig
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses der Stadt Zörbig für die Ergänzungswahl zur Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Göttnitz am 08. Dezember 2024

Gemäß § 5 Abs. 3 KWO LSA i. V. m. § 69 Abs. 2 KWO LSA gebe ich bekannt, dass der Stadtwahlausschuss für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Göttnitz, zu seiner **zweiten** öffentlichen Sitzung einberufen wird. Die Sitzung findet am **Mittwoch, den 11.12.2024, um 15:00 Uhr**, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- TOP 01 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 03 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortschaftsrates am 08.12.2024 in der Ortschaft Göttnitz
- TOP 04 Sonstiges
- TOP 05 Schließung der Sitzung

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 KWG LSA nur dann beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Der Sitzungstermin wird am 05.11.2024 im Zörbiger Boten und ab dem 27.11.2024 im Schaukasten der Stadt Zörbig öffentlich bekanntgemacht.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Nico Hofert
Stadtwahlleiter

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Zörbig

Termin Jugendstadtrat

hiermit mache ich, gemäß § 6 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 4 Abs. 4 Satzung für den Jugendstadtrat, bekannt, dass die Wahl für den Jugendstadtrat am

Sonntag, den 23.02.2025 stattfindet.

Den Wahltermin hat der Jugendstadtrat der Stadt Zörbig mit Beschluss Nr. 2024-VO-0181 am 09.10.2024 beschlossen.

Zörbig, den 25.10.2024

Matthias Egert
Stadtwahlleiter
Der Stadt Zörbig

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

Bekanntmachung für die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Zörbig am 23. Februar 2025

1. Die Wahl zum Jugendstadtrat der Stadt Zörbig findet am Sonntag, den 23. Februar 2025 statt.
2. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt. Das Briefwahllokal befindet sich in der Stadtverwaltung Zörbig im Bereich Pass- und Meldewesen, Markt 12, 06780 Zörbig.
3. Wahlberechtigt ist jede Person, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Nationalität, mit einem Hauptwohnsitz in der Stadt Zörbig seit mindestens drei Monaten und die bis zum Zeitpunkt der Wahl (23. Februar 2025) das 12. Lebensjahr vollendet, jedoch das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat.
4. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig beträgt gem. § 4 Absatz 1 der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig mindestens 7 (sieben) und höchstens 11 (elf).
5. Einreichung von Wahlvorschlägen
 - a. Ich fordere hiermit auf, Bewerbungen möglichst frühzeitig (ab sofort möglich) einzureichen. Sie sind spätestens bis zum Freitag, den **20. Dezember 2024 um 12.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Zörbig im Bereich Pass- und Meldewesen, Markt 12, 06780 Stadt Zörbig abzugeben.
 - b. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Jugendstadtrat wurde in der Stadtverwaltung im Bereich Pass- und Meldewesen ein Briefwahlbüro eingerichtet.
Ort: Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig
Telefon: 034956/60-131; Telefax: 034956/60-111
E-Mail: jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de
Sprechzeiten: montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr (Frau Sponholz)
Dienstags: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
6. Stimmabgabe durch Briefwahl: Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln von gelber Farbe. Die Stimmzettel werden jeder wahlberechtigten Person zusammen mit den Briefwahlunterlagen ab dem 27. Januar 2025 an zugesandt und können bis zum 23. Februar 2025, 18:00 Uhr an die Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig portofrei zurückgesandt werden. Bei der Wahl zum Jugendstadtrat hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerber die Stimme erhalten soll. Dabei sind die Voraussetzungen einer geheimen Wahl zu beachten, d. h. der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag (23. Februar 2025) in der Stadtverwaltung Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig, sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Zörbig, 25.10.2024

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Bekanntgemacht am 25.10.2024 auf der Internetseite der Stadt Zörbig www.stadt-zoerbig.de

**8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zörbig
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Westliche Fuhne/ Ziethe“, „Mulde“ und „Taube-Landgraben**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372) der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung vom 18.09.2024 die folgende 8. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/ Ziethe“, „Mulde“ und „Taube-Landgraben“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Zörbig zur Umlage der Verbandsbeiträge der Verbände, „Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethe“, „Unterhaltungsverband Mulde“ und „Unterhaltungsverband Taube-Landgraben“ wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 der Umlagesatzung wird die Tabelle 2 - Umlagesätze für Flächenbeitrag und Erschwernisbeiträge um die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt ergänzt:


Kalenderjahr 2024		
Unterhaltungsverband	Umlagesatz Flächenbeitrag	Umlagesatz Erschwernisbeitrag
	EUR/m ²	EUR/m ²
Westliche Fuhne/Ziethe	0,001274	0,001173
Mulde	0,001147	0,000521
Taube-Landgraben	0,001669	0,000247

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zörbig zur Umlage der Verbandsbeiträge tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Zörbig, 21. OKT. 2024



 Bürgermeister



Geschäftsordnung der Stadt Zörbig für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Zörbig hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 03.07.2024 mit Beschluss-Nr. 2024-VO-0079 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.

Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 3 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß Hauptsatzung der Stadt Zörbig öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18:00 Uhr beginnen und spätestens nach 23:30 Uhr beendet werden.

(2) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tages-

ordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(3) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem (RIS). An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 1 Monat vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Antragsstellende soll eine Begründung bzw. einen Bericht und ggf. einen Beschlussvorschlag (Vorlage) für jeden Tagesordnungspunkt beifügen. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die Beschlussvorlage ist von dem Antragstellenden zu unterzeichnen.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der

Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt dazu die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik sowie die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung. Eine vorherige Mitteilung ist auch über das Sekretariat der Stadtverwaltung möglich. Nachfolgende Auflagen sind einzuhalten:

- a. Die Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien haben sich auf Nachfrage des Vorsitzenden als Pressevertreter auszuweisen.
- b. Mitglieder des Stadtrats, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dies ist zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- c. Grundsätzlich ist die Bildaufzeichnung und -übertragung auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.

(5) Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

(6) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d. Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,

- e. Vergabeentscheidungen,
- f. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a. Eröffnung der Sitzung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- d. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- e. Einwohnerfragestunde,
- f. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
- g. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- h. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- i. Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen,
- j. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- k. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt,
- l. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- m. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- n. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- o. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen,
- p. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt,
- q. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
- r. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung,
- s. Wiederherstellung der Öffentlichkeit, und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- t. Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Zörbig fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt Zörbig ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt Zörbig auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

(7) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte der

1. Ortschaft Cösitz,
2. Ortschaft Göttnitz,
3. Ortschaft Großzöberitz,
4. Ortschaft Löberitz,
5. Ortschaft Quetzdölsdorf,
6. Ortschaft Salzfurkapelle,
7. Ortschaft Schortewitz,
8. Ortschaft Schrenz,
9. Ortschaft Spören,
10. Ortschaft Stumsdorf,
11. Ortschaft Zörbig

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 durchführen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 10

Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies schriftlich spätestens innerhalb eines Monats geschehen.

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat

oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 11

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entscheidenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist dem Bürgermeister auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates für die Begründung eines Antrages beträgt längstens 10 Minuten, im Übrigen längstens 5 Minuten.

Redet ein Stadtrat erneut zum selben Tagesordnungspunkt, so beträgt die Redezeit längstens 3 Minuten. Die Redezeit für Berichterstattungen wird auf längstens 15 Minuten festgesetzt. Der Vorsitzende achtet auch die Einhaltung der Redezeit.

Der Stadtrat kann die Redezeit auf Antrag durch Beschluss verlängern.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a. Zusatz- oder Änderungsanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 12

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zu-

lässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 13

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a. Schluss der Rednerliste
- b. Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d. Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e. Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g. Zurückziehung von Anträgen,
- h. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j. Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k. Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über diese Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 14

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
- b. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- c. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d. früher gestellte Anträge vor später

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 15

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmbabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a. nicht als amtlich erkennbar ist,
- b. leer ist,
- c. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 16

Unterbrechung und Verweisung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen oder
- c. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 17

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist ein Beschäftigter der Stadt Zörbig und wird vom Bürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift ist grundsätzlich als Ergebnisprotokoll anzufertigen und soll maximal eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. In Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. die Angabe, ob eine Sitzung nach § 24 durchgeführt wurde,
- b. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- d. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e. die Tagesordnung,
- f. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 11 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g. Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 18

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 19

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

(7) Mobiltelefongespräche gelten während der gesamten Sitzung als Störung der Ordnung und sind grundsätzlich zu unterlassen. Hierfür sind die Mobiltelefone während der gesamten Sitzung lautlos einzustellen.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 21

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschläge die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 22

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. Abschnitt

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 24

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über

Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 26

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 28

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 03.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.03.2021 außer Kraft.

Zörbig, den 03.07.2024



Rolf Sonnenberger
Vorsitzender des Stadtrates

Anlage zur Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Präambel:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem (RIS) als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadtratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt. (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen

schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(5)

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

(1) Die Stadt stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Stadtrates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle leihweise zur Verfügung. Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

(2) Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. Die Stadt trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.

(3) Sofern die Mitglieder des Stadtrates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:

1. Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet: Tablets (mindestens 7"), Notebooks, PCs und ähnliche Geräte. Folgende Betriebssysteme werden unterstützt: Windows 10, Android oder IOS.
2. Den Stadtratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
3. Die Stadt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. Diese werden durch die Stadt gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Rathaus (Verwaltungsgebäude, Markt 12, 06780 Zörbig), dem Versammlungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Zörbig (Feuerwehrstraße 7, 06780 Zörbig), dem Veranstaltungsraum des Förderverein Gut Möblitz e.V. (Möblitz 6, OT Möblitz, 06780 Zörbig) oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Stadtratsmitgliedes sowie bei kurzzeiti-

gen anderweitigen Aufenthaltsorten des Stadtratsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern das Gerät bei den anderweitigen Aufenthaltsorten ausschließlich für die ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Zörbig verwendet wurde.

(4) Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, anzuzeigen.

(5) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Stadtratsmitglied für den eingetretenen Schaden.

(6) Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist nicht zulässig.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Mitgliedern des Stadtrates zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 7 Tagen an die Stadt zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Sofern Stadtratsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Stadt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.